

Georg Geismann

(Firenze)

Thomas Hobbes, *Leviathan*, Aus dem Englischen übertragen von Jutta Schlösser. Mit einer Einführung und herausgegeben von Hermann Klenner, LXXX + 673 Seiten, Felix Meiner, Hamburg 1996

1) Außer der von Jutta Schlösser gemachten Übersetzung des Hobbes-Textes enthält der Band eine von Hermann Klenner verfaßte Einführung (28 Seiten), eine "Chronologie" (10 S.), ein Literaturverzeichnis (24 S.), ein Register von Namen, Bibelzitate und Begriffen (35 S.) sowie "Anmerkungen des Herausgebers" (37 S.).

Die Chronologie informiert über einige wichtige einschlägige Tatsachen und kann insofern für Studienzwecke von großem Nutzen sein. Doch fragt man sich, für welche Leser einer deutschen Übersetzung von Hobbes Informationen wie diese infrage kommen könnten: Juan de Mariana: *De rege et regis institutione*. Johann Andrea: *Reipublicae Christianopolitinae descriptio*. Robert Burton: *The Anatomy of Melancholy* u. v. m.

Das umfangreiche Literaturverzeichnis enthält fast alles Wichtige. Die Nennung von Fehlendem könnte leicht als der Versuch des Rezensenten angesehen werden, sich selbst ins Licht zu stellen.

Das Register ist brauchbar und daher zu begrüßen.

Die Anmerkungen sind sehr hilfreich für das Verständnis der zahlreichen literarischen und historischen Verweise und Anspielungen im "Leviathan", insbesondere mit Bezug auf die Bibel. Rechtsphilosophisch hingegen sind sie unergiebig. Entschieden zu monieren aber ist das trotz der Möglichkeit leichtester Textverarbeitung noch immer grassierende Verfahren, sie zum größten Mißvergnügen des Lesers irgendwo ans Ende des Buches, zwischen Haupttext und Register, zu setzen, anstatt leicht zugänglich unten auf die entsprechende Seite.

Das Verzeichnis der weder sonderlich sinnvollen noch gar üblichen Siglen für die verschiedenen Werke von Hobbes findet sich, ebenfalls nicht zum Vergnügen des Lesers, irgendwo in der Einführung auf Seite LIII. In der Einführung wird aber auch ohne Verwendung der Siglen auf "Opera philosophica" und "The English Works", "Darmstadt 1966" (!), verwiesen. Nach mühsamem Blättern erfährt der Leser schließlich im Literaturverzeichnis unter "2. Werkausgaben von Hobbes" auf Seite LVIII, daß es sich dabei um den Reprint ("ND": Aalen 1962) der Molesworth-Edition handelt. Ohne jede weitere Bemerkung und Hilfe für den Leser wird sogar auf Seiten der Erstauflage des "Leviathan" (1651), ja selbst der lateinischen Übersetzung (Amsterdam 1670) verwiesen (XXV; XXXV). Und zu allem Überfluß wird dann in den Fußnoten für Quellenangaben permanent auf andere Fußnoten verwiesen und damit die Studienlektüre endgültig zur Tortur gemacht.

Und die Lesequalen nehmen kein Ende. In seiner Einführung verweist der Herausgeber dieser neuen deutschsprachigen Ausgabe des "Leviathan" fast

ausschließlich auf die englischsprachige Version von Richard Tuck¹ und für "De Cive" nur auf die "Latin Version" von Howard Warrender, so als gäbe es die eigene Ausgabe des "Leviathan" ebenso wenig wie die (übrigens vorzüglich übersetzte) deutsche Ausgabe von "De Cive" im Felix Meiner Verlag.

In seinem Vorwort hebt der Herausgeber die Tatsache hervor, daß im "Unterschied zu allen anderen deutschsprachigen Ausgaben des 'Leviathan' [...] die vorliegende Edition erstmals auch eine Übersetzung der 800 Marginalien" von Hobbes bringt. Dies wäre in der Tat eine höchst rühmensewerte Entscheidung gewesen, wäre da nicht die Art ihrer Realisierung. Die Marginalien wurden nämlich in Kapitälchen und randverschoben dem Text eingegliedert. Damit verlieren sie selber völlig den Charakter und, worauf es ankommt, den Effekt von Marginalien. Während sie in den Editionen etwa von Molesworth, Macpherson und Tuck mit einem Blick zu finden und leicht fortlaufend zu lesen sind, muß man sie in dieser Ausgabe, besonders wenn sie auf der rechten Buchseite stehen, mühsam suchen, wobei man immer wieder den Fehler macht, sie für Hervorhebungen im eigentlichen Text zu halten.² Auch sind von Hobbes an mehreren Absätzen entlang aufgeteilte Marginalien oft zu einer einzigen langen zusammengefaßt, ohne daß man erkennen kann, zu welchen der folgenden Absätze welches Stück gehört. Ihre Eingliederung in den Text macht obendrein eine flüssige Lektüre des eigentlichen Textes unmöglich; denn das Auge ist unentwegt damit beschäftigt, gleichsam unter Umgehung der eingestreuten Ansammlung von Kapitälchen den Anschluß im Text zu finden.

Auch eine (in den Anmerkungen übrigens vorausgesetzte) Zeilennummerierung und die Angabe der Paginierung der Erstausgabe, vor allem aber eine Nummerierung der Absätze innerhalb der einzelnen Kapitel sowie die fortlaufende Zählung der Kapitel mit arabischen Ziffern in der äußeren oberen Seitenecke wären bei diesem wichtigen Buch von größtem Nutzen gewesen.

Sogar das verwendete Papier gibt Anlaß zur Klage. Es ist so durchsichtig, daß man die eigenen Randnotizen auf der nächsten Seite gut entziffern kann.

Insgesamt ist festzustellen, daß das sehr teure Buch ganz unprofessionell gemacht ist. Dabei hätte doch die in jeder Hinsicht vorzügliche und überdies äußerst preiswerte Tuck-Edition (Cambridge 1991) leicht als Vorbild dienen können.

2) Nach der den Hobbesschen Text bis zur Unkenntlichkeit entstellenden Übersetzung von J. P. Mayer (1936; unbegreiflicherweise dann noch zweimal, 1970 und 1980, bei Reclam) konnte man trotz manch schwerer Bedenken hinsichtlich

¹ Vermutlich deshalb, weil er die Einführung in Unkenntnis, jedenfalls unabhängig von der Neu-Übersetzung geschrieben und sich deshalb auch selber an die Euchner-Übersetzung gehalten hat. So spricht er wie Euchner von "Ackerbau", "Eigentum", "ermitteln" (XXVI) und nicht wie Schlösser von "Kultivierung des Bodens", "Eigentumsrecht", "entdecken" (105 ff.). Schon der (mir leider nicht zugänglichen) von Klenner 1978 in Leipzig herausgegebenen, "in der Terminologie leicht geändert[en] und mit einem eigenständigen Anhang versehen[en]" (VI) Lizenzausgabe des Reclam Verlages hatte die Euchner-Übersetzung zugrunde gelegen.

² Man schlage nur einmal die Seiten 45 oder 49 auf!

der rechtsphilosophischen Präzision froh sein, als 1966 die Übersetzung von Walter Euchner auf den Markt kam. Aber wer sich auch nur an deren Titel erinnert, ist spontan von der Neu-Übersetzung durch Jutta Schlösser angetan. Ob man "Matter, Forme" wie Euchner mit "Stoff, Form" und nicht wie Schlösser mit "Materie, Form" übersetzen will, mag man noch als Geschmacksache ansehen. Und ob "power" an dieser Stelle besser mit Euchner durch "Gewalt" oder mit Schlösser durch "Macht" wiedergegeben ist, ist nicht unbedingt unstrittig; obwohl ein vergleichender Blick etwa in die beiden Übersetzungen des Kapitels "Of Power Ecclesiasticall" genügen dürfte, um die größere Angemessenheit von "Macht" zu erkennen.³ Aber dann enthält der Titel eine Formulierung, bei der die Korrektheit der Übersetzung rechtsphilosophisch gar nicht wichtiger sein kann: "of a Common-Wealth Ecclesiasticall and Civill". Euchner übersetzt es mit "eines bürgerlichen und kirchlichen Staates", Schlösser mit "eines kirchlichen und staatlichen Gemeinwesens". Mit "civill" ist selbstverständlich "staatlich" bzw. "staatsbürgerlich" gemeint, und deshalb könnte man für "civil common-wealth" auch kurz, also ohne das spezifizierende und damit verfälschende Adjektiv "bürgerlich", "Staat" sagen. Ein "ecclesiastical common-wealth" hingegen ist *als solches* überhaupt kein Staat, sondern Kirche. Die für die Hobbessche Staatsrechtslehre ebenso wichtige wie komplizierte Erörterung des möglichen Verhältnisses beider zueinander als Gemeinwesen (nicht etwa als Staaten!) ist insbesondere Gegenstand des bei weitem längsten, mehr als ein Achtel von "Leviathan" ausmachenden Kapitels XLII.⁴ Noch Kant unterscheidet bewußt und präzise ein "politisches gemeines Wesen" (= Staat) von einem "ethischen gemeinen Wesen" (= Kirche).⁵

Insgesamt ist die Übersetzung von Schlösser rechtsphilosophisch⁶ ohne Zweifel beträchtlich genauer und zutreffender als die von Euchner und kommt daher zur Zeit als einzige für deutschsprachige Studien in Betracht. Aber auch sie hat erhebliche Mängel, die allerdings, falls die Übersetzerin nicht Fachphilosophin ist, eher dem Herausgeber anzulasten sind.

Schon auf der ersten Seite, in der Widmung, wird aus "Civill Society", merkwürdigerweise wie bei Euchner, "gesellschaftliches Leben" anstatt "bürgerliche Gesellschaft" oder eben, um das durch Hegel möglich gemachte Mißverständnis zu vermeiden, "Staat" bzw., wie Schlösser es anderwärts selber sagt (z. B. 118, 132, 376), "staatliche Gesellschaft". "Civill Philosophy" bedeutet nicht "Gesellschaftsphilosophie" (70), sondern "Staatsphilosophie" (oder "Politische Philosophie"), wie "civill doctrine" ganz richtig mit "Staatslehre" (182) übersetzt ist. "Body Politique" meint nicht "Staatskörper" (70), sondern "Politischer Körper" oder kurz "Staat". Ebenso sind "civil states" nicht "Staatswesen" (104), sondern "bürgerliche (oder "staatliche") Zustände" oder abermals kurz "Staaten". Bei

³ Als Beispiel diene die Marginalie: "The Power Ecclesiasticall is but the power to teach."

⁴ Siehe vor allem Lev XLII 5, 79; ferner Lev XXXIII 25; XXXIX 4, 5.

⁵ Siehe Kant, AA VI 93 ff.

⁶ Für die Übersetzung der vielen Bibelzitate scheint Luthers Bibelübersetzung die Grundlage gebildet zu haben. Das ist natürlich nicht statthaft. Vielmehr hat sich auch hier eine deutsche Übersetzung genau an das zu halten, was Hobbes gesagt hat. Vgl. z. B. S. 346.

"political creatures" denkt Hobbes durchaus nicht an "gesellschaftliche Wesen" (143), sondern an "politische Geschöpfe". Und "Morall and Civill Science" ist nicht die "Wissenschaft von Moral und Gesellschaft" (156), sondern von "Moral und Staat". "lex civilis und jus civile" darf man nicht übersetzen: "staatliches Gesetz und Recht" (245); denn "jus civile" ist nicht staatliches, sondern staatsbürgerliches Recht, wie "Civill obedience" nicht "staatlicher" (441), sondern "staatsbürgerlicher Gehorsam" ist (vgl. 301).

"Natural condition of mankind" ist nicht der "Naturzustand der Menschen" (102), sondern der "natürliche Zustand der *Menschheit*". Der Unterschied ist rechtsphilosophisch höchst bedeutsam. Gemeint ist wirklich die gesamte Menschheit, immer und überall. Allein durch die Formulierung "mankind" ist jede historisch orientierte Lesart, also auch die bezüglich des Englands zur Zeit von Hobbes, schon im Titel eines Kapitels ausgeschlossen, das man mit Fug als rechtsphilosophisch revolutionär bezeichnen darf. In "De Cive" hatte Hobbes, obwohl er bereits dasselbe im Sinn hatte, noch von "state of men" ("status hominum") gesprochen. In der lateinischen Fassung von "Leviathan" heißt es der englischen entsprechend "de conditione generis humanis".

Schlösser übersetzt "that there be no Propriety, no Dominion, no Mine and Thine distinct": "daß Eigentumsrecht, Herrschaft, Mein und Dein nicht fest umrissen sind" (107). Aber erstens muß es heißen: "Eigentum"⁷ als subjektives Recht an einer Sache. (Mit "Eigentumsrecht" dagegen wäre objektives Recht bezeichnet.) Zweitens hat "dominion" hier gerade nicht die Bedeutung, die es anderwärts im Buch, besonders im Hinblick auf den Staat, meistens⁸ hat, nämlich Herrschaft. Vielmehr hat es die Bedeutung des römisch-rechtlichen "dominium", d. h. rechtliche Verfügungsgewalt insbesondere über dinglichen Besitz und somit ebenfalls Eigentum oder Besitzrecht (vgl. 135; 171). Und drittens bezieht sich "distinct" nur auf "Mine and Thine". Die Übersetzung hätte dementsprechend etwa lauten müssen: "daß es kein Eigentum, kein Recht an dinglichem Besitz, kein bestimmtes Mein und Dein gibt". (Es handelt sich hier um eine rhetorische Wiederholung, nicht um eine juristisch bedeutsame Unterscheidung.) Für die Übersetzung von "dominion of Persons" verwendet Schlösser zwar durchaus zurecht den Terminus "Herrschaft"; aber es geht nicht um "Herrschaft über Personen" (137), auch nicht, wie bei Euchner, um "Herrschaftsrecht über Personen", sondern um "Recht der Herrschaft über Personen".

Schlösser übersetzt "contract" mit "Vertrag" und "covenant" mit "Abkommen" (111). Man kann das durchaus so machen, aber nur unter der Bedingung, daß man sich dann durchgehend an diese "Sprachregelung" hält, weil es sich nämlich um eine von Hobbes mit Sorgfalt gemachte Unterscheidung handelt. Da aber später fast nur noch von "covenants", und zwar im Sinne dessen, was im Deutschen

⁷ So wird es auch im Register (655) für eben diese Stelle genannt.

⁸ Vgl. aber die Marginalie zu Lev XXIV 7: "Propriety of a Subject excludes not the Dominion of the Sovereign, but only of another Subject." Eine hier nicht zu erörternde, aber für das Verständnis der Hobbesschen Staatsrechtslehre äußerst bedeutsame Frage ist, ob auch das Herrschaftsrecht des Staates, schon in "De Cive" "dominion" (lateinisch allerdings "imperium") genannt, *eigentumsrechtlich* begriffen ist. Vgl. bes. Lev XIX 18: "Elective Kings and Princes have not the Sovereign Power in propriety, but in use only".

üblicherweise "Verträge" genannt wird, die Rede ist, sagt die Übersetzerin (ab S. 114) dann ebenfalls "Verträge". Damit geht die von Hobbes in seinen privatrechtlichen Erörterungen mit Bedacht getroffene Unterscheidung zwischen dem Gattungsbegriff "contract" (Übereinkommen) und dem Artbegriff "covenant" (Vertrag) verloren.

Zwar nennt man heute dasjenige, woran Hobbes denkt, wenn er von "Artificial person" spricht, "juristische Person" (135). Dennoch geht mit solcher Übersetzung ein für die politische Philosophie von Hobbes wesentlicher Gedanke verloren, daß nämlich der Staat ein Artefakt ist. Das begriffliche Gegenstück zu "natürlich" ist eben nicht "juristisch", sondern "künstlich". Die Polemik gegen Aristoteles (De Cive V 5; Lev XVII 12) speist sich aus eben dieser Unterscheidung. An anderer Stelle hingegen sagt Hobbes "Persons in Law"; und da ist gegen die Übersetzung "juristische Person" (189) nichts einzuwenden.

In vielen Fällen übersetzt Schlösser "lawful"/"unlawful" völlig angemessen mit "rechtmäßig"/"unrechtmäßig"(z. B. 116, 133, 146, 167 f., 193, 266, 268, 284). Aber in mindestens ebenso vielen Fällen, oft von rechtsphilosophischer Wichtigkeit, sagt sie auch da "gesetzlich"/"ungesetzlich", wo sie ebenfalls "rechtmäßig"/"unrechtmäßig" oder zuweilen "gesetzeskonform"/"gesetzwidrig" oder "rechters"/"rechtswidrig" hätte sagen müssen (z. B. 119, 592: "gesetzlicher Vertrag"; 167: "Gesetzlichkeit einer Nachfolgeverfügung"; 266: "gesetzliche Zufügung eines Übels"; 291: "gesetzliche Tötung von Menschen"; 375: "gesetzliche Kirche⁹ [...] ihr gesetzliches Haupt"; 395: "gesetzlicher Souverän"; 396: "gesetzliche Macht"; 576, 580: "gesetzliche Freiheit"¹⁰). Einmal sagt sie völlig korrekt "gesetzlich verboten" (575); aber da heißt es im Original "by Law forbidden".

Zum Schluß noch ein paar ausgewählte "minor points": "till there be Lawes": nicht "bis es eine gesetzliche Regelung gibt" (44), sondern "bis es Gesetze gibt". - "common power": warum "öffentliche Macht" (z. B. 104, 106, 114, 122) und nicht "allgemeine" oder "gemeinsame Macht" (wie 144)? Schließlich ist doch die "commonness" für Hobbes die Bedingung der Möglichkeit, die Ausübung staatlicher Herrschaft zu legitimieren. - Aus der Marginalie "No Covenant, but of Possible and Future" wird ganz unverständlich "nur mögliche und zukünftige Verträge" (115).- S. 166, Z. 1 fehlt ein "nicht". - S. 287, Z. 1 ist zu korrigieren: "gesetzliche geschützte Lehre" in "gesetzlich geschützte Lehre". - "coercive power" sollte mit ""Zwangsgewalt", nicht mit "zwingende Macht" (417) übersetzt werden. - Und "public state" bedeutet nicht "öffentlicher Staat" (572), sondern "öffentlicher Zustand" oder kurz "Staat".

3) Zwar attestiert Hermann Klenner in seiner - gemessen am Stil des "Leviathan" - ziemlich unbeholfen geschriebenen¹¹ Einführung Hobbes, "ein Großer,

⁹ Einmal wird aus "lawful church" sogar "ordentliche Kirche" (393).

¹⁰ Wer je umgekehrt, etwa bei einer Erörterung der Rechtsphilosophie Kants, versucht hat, "gesetzliche Freiheit" ins Englische zu übersetzen, weiß zumindest negativ, daß er nicht "lawful freedom" sagen kann.

¹¹ Wissen "um die Wahrheit"; "Denkeinsatz von Hobbes"; "ungelöstes Problem"; "post mortem seines Autors"; Hobbes hat das Theodizeeproblem "hinter sich gelassen"; "in die wenigstens independente Heimat floh"; "Vor-Denker von Philosophen [...], die infolge ihrer Genialitäten auch noch in den Diskursen der Moderne [...] als Mit-Denker behandelt

ein ganz Großer im Felde des Denkens" und "einer der größten Selbstdenker aller Zeiten" (XIII) gewesen zu sein. "Der epochale Rang seiner Rechtsphilosophie ist genau darin begründet, daß Hobbes den sich seit Jahrhunderten anbahnenden Übergang vom feudalth theologischen zum bürgerlichrationalen Welt-, Gesellschafts-, Menschen-, Staats- und Rechtsbild [sic!] als erster systematisch vollzog" (XXXIII). Tatsächlich aber bleibt die rechtsphilosophische Pioniertat von Hobbes, die für Klenner in einer "universalhistorischen Problemstellung" (XVII) besteht, völlig im Dunkel. Die stark der von Borkenau, Macpherson und aus dem Umkreis der sog. Frankfurter Schule bekannten Lesart verpflichtete Sichtweise Klenners scheint ihm den ungetrübten Blick darauf zu verstellen.

Dies zeigt sich bereits in der Terminologie. So spricht er von "Gesellschaftspraxis" (VII), wo im Original lediglich von "practice", und von "Sozial- und Moralphilosophen" (XIV), wo dort nur von "Moralphilosophen" die Rede ist. Wenn man mit Bezug auf Hobbes "Gesellschafts-, Staats- und Rechtsphilosophie" (XIII; XVII) liest, stutzt man bei der (allerdings vielfach in der Literatur anzutreffenden) Konjunktion eines Gattungsbegriffs (Rechtsphilosophie) mit einem ihm zugehörigen Artbegriff (Staatsphilosophie); und hinsichtlich des rechtsphilosophisch entweder überflüssigen oder aber falschen Zusatzes "Gesellschaftsphilosophie" ahnt man bereits die Hegelsche "Katze im Sack".

Sie kommt spätestens dann zum Vorschein, wenn es bei Klenner heißt, "aus dem Naturzustand ergebe sich [...] die bürgerliche Gesellschaft, die allerdings die Etablierung eines Gemeinwesens bedinge" (XXVI). Dieser Satz ist mit Bezug auf Hobbes ganz sinnlos, insofern der (im "Leviathan" übrigens kaum benutzte) Ausdruck "civil society" und der Ausdruck "common-wealth" vollständig gleichbedeutend sind.

Übrigens bedeutet dies keineswegs, wie Klenner behauptet, "die Identität von Gesellschaft und Staat" (XXXII). Im Gegenteil ist der Staat das juristische Artefakt, durch welches die von ihm ganz unabhängig und "naturwüchsig" entstandene Gesellschaft unter Bedingungen der gewaltfreien Austragung der in ihr unvermeidlich herrschenden Antagonismen gebracht wird.

Die vom Staat unterschiedene "bürgerliche Gesellschaft" Hegels spielt hingegen für die Hobbessche Rechtsphilosophie und die durch sie geleistete Legitimation staatlicher Herrschaft nicht die geringste Rolle. Entsprechend ist dann auch Klenners spätere Behauptung grundschieflig, Hobbes habe "den Natur-(und eben nicht den Gesellschafts-)zustand als bellum omnium contra omnes geschildert", während (erst) Hegel "die bürgerliche Gesellschaft als einen 'Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle' markiert" (XXXVII) habe. Der Naturzustand ist für Hobbes selbstverständlich als Gesellschaftszustand begriffen; andernfalls gäbe es das zu lösende Problem gar nicht. Wohl aber ist er ein staatloser Zustand. Und die Hobbessche These ist, daß *jeder beliebige* Zustand

werden, weil deren [?] provokative und daher produktive Potenz noch immer nicht aufgebraucht ist."; "Ordnungs- und Unordnungsprobleme"; "Um diese Auffassung, ins Positive gewendet, wenigstens an einigen Vorgängen von allerdings philosophiehistorischer Brisanz festzumachen". "mit letztllicher Autorität"; "ein sich aus Todesfurcht und Vernunft zu entdeckendes Naturgesetz"; "den bellum [...]"; "Kant ein Zuende-Denker des Hobbes, ein Konsequenzzieher (auch) aus Hobbes";

menschlicher Gesellschaft ohne öffentlich-rechtliche Zwangsgewalt ein allgemeiner Kriegszustand ist. Insofern geht auch die Behauptung, daß "diese gegen Hobbes gekehrte Verortung des Krieges aller gegen alle in der bürgerlichen Gesellschaft erst Marx [dem Verortet Hegel also nicht?] - und für lange Zeit nur ihm! - aufgefallen" (ebda.) sei, schlicht mit Unverständnis an der Hobbesschen Rechtsphilosophie vorbei. Was Hegel und Marx da angeblich über die "bürgerliche" Gesellschaft ("kapitalistische Marktwirtschaft"; XXXI) herausgefunden haben,¹² hat jedenfalls mit dem Problem, vor das sich Hobbes gestellt sah, gar nichts zu tun.

Gemäß der Klennerschen Optik hat Hobbes den Naturzustand "als Ansammlung nichtfeudaler Verhältnisse charakterisiert", ohne Spur eines "organisch-hierarchischen Beziehungsgefüge[s] zwischen Lehnsherr, Vasall und Leibeigenen, zwischen Handwerksmeister und Gesell, zwischen Kleriker und Laien". Und der "Sozialvertrag erscheint als gesellschaftskonstituierendes und strukturierendes Medium". (XXVI f.) Nun, *systematisch* fehlt in dem Bild, das Hobbes von der menschlichen Gesellschaft im natürlichen Zustand gibt, ausschließlich das *juridische* Merkmal der Staatlichkeit. Alles Übrige, ob nun von Hobbes aus guten Gründen erwähnt oder nicht erwähnt, ist für dessen rechtsphilosophische Beweisführung völlig irrelevant. Er hätte sich für seine "Schilderung" des Naturzustandes der Gesellschaft von Athen im fünften oder von Rom im ersten vorchristlichen Jahrhundert ebenso bedienen können wie der mittelalterlichen von Gent, der englischen von 1850 oder der deutschen von 1997. Umgekehrt wäre die Rede vom Krieg *eines jeden mit jedem* als empirische verstanden auch für das frühkapitalistische Europa dermaßen übertrieben gewesen, daß sich ihre dutzendauf Wiederholung allein im "Leviathan" kaum rechtfertigen und somit in Bezug auf Hobbes, dem es bei aller Bildgewalt nie an Korrektheit mangelt, auch nicht erklären ließe. Wenn der Hobbessche Naturzustand unstrukturiert erscheint, so hat dies seinen Grund darin, daß Hobbes vor der juridischen Erörterung der Staatsgewalt allererst die privatrechtliche Grundlegung zu leisten und also vom "reinen Naturzustand" auszugehen hat. Was aber den "Sozialvertrag" betrifft, so setzt dieser eine Gesellschaft allemal voraus und stellt seinerseits die Konstitution des Staates dar, durch die der Übergang vom (sei es reinen, sei es privatrechtlichen) Naturzustand in den Zustand des öffentlichen Rechts vollzogen wird. Und die "Basiskategorie des hobbesischen Gesellschaftsmodells" (XXVII), was immer dies sein mag, ist nicht, wie Klenner meint, Gleichheit (der Interessen und der Vernunft), sondern, wie bereits die Überschrift des ersten Teils von "De Cive" klarstellt, Freiheit.

Am Ende der Lektüre des hier vorgestellten Buches drängt sich unabweislich die Frage auf, warum der Felix Meiner Verlag, anstatt die Erweiterung seiner "Philosophischen Bibliothek" zu betreiben, sich nicht einfach bei der Cambridge University Press um die deutschen Vertriebsrechte für die Tuck-Edition bemüht hat. So hätte er wenigstens neben einer großen Chance nicht auch noch eine kleine vertan.

¹² Laut Klenner hat Hegel "als Nach-Denker des Hobbes das Scheitern von seines Vor-Denkens Gesellschaftsanalyse und -prognose signalisiert". (XXXVII)